

**Anordnung
über das Staatliche Büro für Investitionsberatung
und -begutachtung
vom 30. Januar 1990**

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wird das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung gebildet. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist Rechtsnachfolger der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(4) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist dem Wirtschaftskomitee unterstellt. Der Leiter des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung wird vom Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees berufen und abberufen.

§ 2

(1) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist gegenüber dem Wirtschaftskomitee verantwortlich für die Herausarbeitung effektivster Lösungen bei der Vorbereitung von Investitionen. Es arbeitet auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates und der Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

(2) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung ist verantwortlich für die Begutachtung von Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung berät Kombinate, Betriebe, Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, Einrichtungen, Banken, Genossenschaften sowie private Handwerker und Gewerbetreibende auf vertraglicher Grundlage bei der Vorbereitung von Investitionen. Hierzu erarbeitet das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung Expertisen zur technischen, technologischen, bautechnischen, funktionellen und ökonomischen Bewertung von Investitionslösungen sowie von Liefer- und Leistungsangeboten, berät die Auftraggeber bei der Durchführung von grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen, Variantenvergleichen sowie zu Rechtsfragen auf dem Gebiet der Investitionsvorbereitung.

(4) Für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung gemäß den Absätzen 2 und 3 werden Gebühren nach den Rechtsvorschriften erhoben. Mit den Gebühren sind die Ausgaben aus dem Staatshaushalt wiederzuerwirtschaften.

§ 3

Zur effektiven Lösung der Aufgaben arbeitet das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung eng mit der Akademie der Wissenschaften, den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Betrieben und Einrichtungen zusammen und schließt mit ihnen Verträge über die Mitwirkung von Experten ab.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist anzuwenden auf Leistungen des Staatlichen Bü-

ros für Investitionsberatung und -begutachtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Gleichzeitig wird im § 2 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1988 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen — (GBl. I Nr. 26 S. 308) als 3. Satz eingefügt:

„Für die Vorhaben des Verkehrswesens kann mit dem Ministerium für Verkehrswesen eine höhere Wertgrenze abgestimmt werden.“

(3) Der § 5 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1988 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen — (GBl. I Nr. 26 S. 308) ist für das Staatliche Büro für Investitionsberatung und -begutachtung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Januar 1990

**Minister und Vorsitzender
des Wirtschaftskomitees**

I. V.: Greß
Staatssekretär

**Anordnung
über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren
für Leistungen des Staatlichen Büros
für Investitionsberatung und -begutachtung
vom 30. Januar 1990**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung werden Gebühren gemäß dem Gebührentarif (Anlage) festgesetzt und erhoben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist anzuwenden auf Leistungen des Staatlichen Büros für Investitionsberatung und -begutachtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Berlin, den 30. Januar 1990

**Minister und Vorsitzender
des Wirtschaftskomitees**

I. V.: Greß
Staatssekretär